

und so wenig ich auch behaupten will, daß die zweite Kammer selbst für sich die Macht habe, an den Staatsgerichtshof zu gehen, ehe die erste Kammer sich ihr angeschlossen, oder wenigstens darüber Beschluß gefaßt hat, so sehr bin ich hingegen davon überzeugt, daß die hohe Staatsregierung es thun kann, und hoffentlich thun wird. Die Kammer möge also den Beschluß fassen, daß sie den Gegenstand an den Staatsgerichtshof gebracht zu sehen wünsche. Gesezt, die erste Kammer sieht den Gegenstand anders an, so ist das für die zweite Kammer einerlei, weil sie für sich aus dem Zwiespalte mit der Regierung dadurch nicht herauskommt, indem sie bei ihrer Ueberzeugung verharret: dann aber kann die Regierung jedenfalls selbst den Gegenstand ihres Zwiespalts mit der zweiten Kammer zur Entscheidung bringen. Daher wird durch die Fassung meines Antrags das Bedenken beseitigt, ob es möglich sei, gegenwärtig einseitig auf Entscheidung des Staatsgerichtshofes einen Antrag zu stellen. Ich habe mir aber dessenungeachtet erlaubt, noch einen zweiten Beschluß in Vorschlag zu bringen, nämlich den, die erste Kammer mittelst Protokollextracts von unserm Beschlusse in Kenntniß zu sezen. Dadurch ist die Möglichkeit zu einem gemeinschaftlichen Antrage gegeben. Die Rechte beider Kammern sind gleich, und ich darf die Ueberzeugung hegen, daß die erste Kammer hier, wo es sich um ein Recht der Stände handelt, ihrer Pflicht und Stellung getreu, dasjenige, wozu sie sich in ihrem Gewissen verbunden halten wird, thun werde, und in einem Sinne thun werde, wie ich ihn voraussetzen die Hoffnung, vielleicht selbst Veranlassung habe. Ich überreiche daher dem Herrn Präsidenten diesen Antrag mit der Bitte, ihn zur Unterstützung zu bringen.

Präsident D. Haase: Soll dieser Antrag an die Stelle des eben vorgetragenen Deputationsgutachtens treten, oder sich demselben beziehentlich anschließen?

Abg. D. v. Mayer: Nein, er schließe sich dem Deputationsgutachten an. Ich bin Mitglied der Deputation, ich habe die Anträge derselben mitgestellt; es schließen sich aber diese und mein Antrag gegenseitig nicht aus, vielmehr ist mein Antrag ein Zusatz zum Deputationsgutachten, den ich nicht als Deputationsmitglied, sondern als Kammermitglied gestellt habe.

Präsident D. Haase: Ich würde es für das Zuträglichste halten, den Antrag sofort zur Unterstützung zu bringen.

Abg. Schumann: Dagegen müßte ich mich erklären, weil noch mehre Redner aufstehen könnten, die über diese Angelegenheit im Allgemeinen zu sprechen hätten.

Präsident D. Haase: Es würde dies wohl keinen Eintrag thun; überdies hat sich auch bloß ein Redner noch vor der Sitzung angemeldet, nämlich der Abg. v. Bejschwit; indessen will ich die Kammer fragen: ob sie damit einverstanden ist, daß das Amendement vom Abg. D. v. Mayer jetzt zur Unterstützung gebracht werde? — Wird einstimmig bejaht.

Staatsminister v. Könnerik: Der letzte Redner hat die Ansicht und die Gesinnung des Ministerii richtig getroffen, wenn

er sagte, daß eine Meinungsverschiedenheit zwischen Regierung und Ständen oder auch nur einer Kammer noch nicht ein Zerwürfniß bedeute oder herbeiführen müsse. Es können Zweifel vorwalten, sie können zur rechtlichen Entscheidung gelangen, ohne daß deshalb Spaltung zu entstehen braucht. Was aber den Antrag selbst anlangt, so möchte ich dagegen nur so viel bemerken, daß die Voraussetzungen noch gar nicht vorhanden sind, unter denen die Vorschrift §. 153 der Verfassungsurkunde eintreten kann. Der geehrte Abgeordnete geht von der Voraussetzung aus, es habe die zweite Kammer schon entschieden, daß sie eine einseitige Adresse zu erlassen befugt sei. Nach meiner Ansicht ist dies nicht der Fall. Die Deputation sagt selbst in ihrer Zusammenstellung im Eingang, daß die Kammer sich noch nicht ausdrücklich erklärt, die Adresse einseitig abzugeben, und im Bericht, daß sie beauftragt, über die Zulässigkeit einer einseitigen Adresse Bericht zu erstatten. Die Principfrage wird daher allerdings nochmals in der Deputation zur Erwägung zu bringen sein. Das Ministerium wird sich daher auch gegenwärtig bei den veränderten Vorschlägen der Deputation über die Rechtsfrage nicht verbreiten.

Abg. D. v. Mayer: Ein einziges Wort zur Entgegnung auf das, was der Herr Staatsminister sagte. Ich kann nicht glauben, daß eine Kammer die Entwerfung und Ueberreichung einer einseitigen Adresse beschließen kann, wenn sie nicht das Princip angenommen hat, welches sie dazu ermächtigt. Die Kammer hat entschieden; denn wenn sie nicht das Recht zu haben überzeugt war, so konnte sie unmöglich beschließen, dasselbe auszuüben.

Staatsminister v. Könnerik: Das Ministerium hat allerdings die damalige Fragstellung anders verstanden; denn die Frage ging bloß dahin: „Will die Kammer, daß eine Adresse auf die Thronrede abgegeben werde?“ Ich gebe zu, daß in den Motiven die Selbstständigkeit hervorgehoben war.

Präsident D. Haase: Ich glaube, das Bedenken erledigt sich, indem der erste Antrag im Nachbericht nichtsdestoweniger stehen bleibt, welcher sich bestimmt dahin ausspricht, daß die Kammer von dem angesprochenen Rechte, eine einseitige Adresse zu votiren, nicht abgehen möge; mithin der Antrag des Abg. v. Mayer diesem Deputationsantrage nicht entgegentritt.

Abg. D. v. Mayer: Der bisherigen Kammerpraxis scheint es zu entsprechen, wenn ein gestellter Antrag alsbald nach der Motivirung zur Unterstützung gebracht wird. Ich glaube, mich auf die provisorische Landtagsordnung stützen zu dürfen, und es ist kein Grund vorhanden, die Unterstützungsfrage auszusetzen. Etwas Anderes ist die Abstimmung; aber mit der Unterstützungsfrage dürfte zu verfahren sein.

Präsident D. Haase: Ich muß bemerken, daß jedenfalls ein Mißverständniß vorwaltet; denn ich habe eben erklärt, zur Unterstützungsfrage sofort verschreiten zu wollen, und nur durch eine Erklärung vom Ministerische aus wurde die angekündigte Frage und Unterstützung unterbrochen.